

Anlage zum Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2010

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes, des Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009):

Art. 1

1. In § 2 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
„(2) Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben.“  
Die bisherigen Absätze 2 – 5 werden Absätze 3 – 6.
2. In § 2 wird der neue Absatz 6 wie folgt gefasst:  
„(6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro“
3. In § 8 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:  
„(2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.“
4. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Pos. 6 wie folgt gefasst:

6a	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Sommersaison 15.02. – 15.11.	10 bis 20 Euro
6b	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Wintersaison 16.11. – 14.02.	3 bis 6 Euro
6c	Freischankflächen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 bis 0,20 Euro

5. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Pos. 12 wie folgt gefasst:

12a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft			
	MegaLight	Stück	Jahr	5.000 bis 10.000 Euro
	CityStar	Stück	Jahr	3.300 bis 4.600 Euro
	Litfaßsäulen	Stück	Jahr	500 bis 2.000 Euro
	Plakatwände (Großflächen 9m <sup>2</sup> )	Stück	Jahr	500 bis 1.000 Euro
	CityLightPoster	Stück	Jahr	700 bis 1.100 Euro
	Warenautomaten über 0,2 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Stück	Jahr	40/50/60 Euro
Sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	180 bis 550 Euro	
12b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,35 bis 2,50 Euro

6. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird folgende Pos. 17 neu aufgenommen:

17	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	12 Euro
----	----------------------	-------	------	---------

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.